

Beschlussvorlage
vom 24.01.2024

öffentliche Sitzung

**Förderprogramme zur regenerativen Energie - Antrag der
CDU-Städteregionstagsfraktion und der
Städteregionstagsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
vom 15.11.2023**

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
07.02.2024	Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität (Vorberatung)
07.03.2024	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
14.03.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

A) Beschlussvorschlag der Antrag stellenden Fraktionen:

- Die Richtlinien für alle Förderprogramme sollen mit der Stadt Aachen dergestalt abgestimmt werden, sodass künftig möglichst gleiche Fördergrundlagen gelten.
- Hinsichtlich der Förderrichtlinien für die Solaranlagen soll der Focus künftig auf die Speicheranlagen gelegt werden.
- Eine Doppelförderung mit den Kommunen soll künftig ausgeschlossen werden.
- Die Haushaltspositionen der drei Förderprogramme sollen zeitnah gegenseitig deckungsfähig sein.

B) Geänderter Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Die der Sitzungsvorlage 2023/0576-E1 als Anlagen beigefügten Förderprogramme Erneuerbare Energien 2024, im Einzelnen die Richtlinien zur Förderung von
 - Regenerativer Gebäudetechnik
 - Photovoltaik und Batteriespeicher
 - Steckerfertigen Photovoltaikanlagen und
 - Dach- und Fassadenbegrünungenwerden beschlossen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend des Fraktionsantrages (Sitzungsvorlage 2023/0576) eine Harmonisierung mit den Förderrichtlinien der Stadt Aachen enthalten, den Fokus innerhalb des Programms für Photovoltaik und Batteriespeicher verstärkt auf Speicheranlagen legen, eine Doppelförderung gleicher Maßnahmen innerhalb der städteregionalen Gebietskörperschaften ausschließen und dass eine zeitnahe gegenseitige Deckungsfähigkeit der Programme untereinander bereits gegeben ist.
3. Vor dem Hintergrund sinkender Marktpreise von steckerfertigen

Photovoltaikanlagen einerseits und der großen Nachfrage nach Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern andererseits sollen im Rahmen der bestehenden gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Programme mindestens 100.000 Euro vom Förderprogramm Balkon-Solar/Stecker-PV zugunsten des Förderprogramms Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher verwendet werden. Hierzu wird die Förderung von Stecker-PV von 200 Euro auf 100 Euro je Anlage reduziert.

4. Die Förderprogramme Stecker-PV und Dach- und Fassadenbegrünung werden unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung zum 01.04.2024 geöffnet und zum 30.09.2024 geschlossen. Bis dahin nicht verausgabte Haushaltsmittel sollen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit dem Programm Photovoltaik und Batteriespeicher zugeführt werden. Die Programme regenerative Gebäudetechnik sowie Photovoltaik und Batteriespeicher werden aufgrund der dort noch umzusetzenden digitalen Antragstellung zum 01.06.2024 geöffnet und mit Blick auf das Ende des Haushaltsjahres zum 10.12.2024 geschlossen.
5. Die Durchführung eines Energiesparwettbewerbs unter Federführung von Altbau plus e.V. in der StädteRegion Aachen und in der Stadt Aachen wird unterstützt und es wird hierfür ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von 20.000 Euro bereitgestellt aus dem Produkt 14.01.02 „Klimaschutz, Klimaanpassung und Klimastrategie“, Sachkonto 543211 „Kosten der Klimastrategie“ unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Bereitstellung von Finanzmitteln bei der Stadt Aachen.

Sachlage

Mit Antrag vom 15.11.2023 haben die CDU-Städteregionstagsfraktion und die GRÜNE-Städteregionstagsfraktion unter Verweis auf den guten Erfolg der Förderprogramme zur regenerativen Energie den o.g. Beschlussvorschlag zur Diskussion gestellt. Um keine Verunsicherung bei den Antragstellenden zu erzeugen, bedarf es aus Sicht der Antrag stellenden Fraktionen einer Angleichung der Förderrichtlinien mit denjenigen der Stadt Aachen. Im Bereich der Solarförderung wird eine Fokussierung auf Speicheranlagen angeregt.

Die Verwaltung legt mit dieser Sitzungsvorlage unter Berücksichtigung des Fraktionsantrags in einem erweiterten Beschlussvorschlag Entwürfe für angepasste Förderrichtlinien 2024 vor.

Am 29.01.2024 findet ergänzend eine digitale Infoveranstaltung statt, zu der Vertreter_innen aller Fraktionen eingeladen wurden. Die Verwaltung und Altbau plus e.V. stellen in diesem Rahmen die in dieser Sitzungsvorlage enthaltenen Anpassungen der Richtlinien vor.

Rückblick Förderprogramme Erneuerbare Energien 2023

Mit Sitzungsvorlage 2023/0448 wurde zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilität am 02.11.2023 über den Sachstand der vier Förderprogramme berichtet.

Zum Ende des Jahres 2023 sind nun alle Förderprogramme geschlossen worden und alle Fördermittel in Höhe von insgesamt 675.000 Euro wurden ausgeschöpft. Im Programm Dach- und Fassadenbegrünung wurden 12 Förderanträge bewilligt, es handelte sich in allen Fällen um Dachbegrünungen. Die verbleibenden Restmittel in Höhe von 11.582,87 Euro wurden ins Programm PV und Batteriespeicher übertragen. Aus dem Programm Stecker-PV wurden 4.800 Euro Restmittel ebenfalls in das PV-Programm überführt, damit konnte die Zielmarke

von 1.000 geförderten Balkonkraftwerken fast erreicht werden. Im Förderprogramm regenerative Heizungsanlagen und Effizienzverbesserungen wurden Fördermittel in Höhe von 202.815 € ausgezahlt, ein Restbetrag von 25.185 Euro wurde hier ins PV-Programm übertragen, so dass in diesem Programm insgesamt knapp 270.000 Euro an Fördermitteln ausgezahlt werden konnten. Die ausführliche Evaluierung der Förderprogramme wird wie gewohnt gemeinsam mit Altbau plus e.V. vorbereitet und hierüber wird in einer gesonderten Sitzungsvorlage berichtet werden.

Förderrichtlinien Erneuerbare Energien 2024

Harmonisierung mit den Richtlinien der Stadt Aachen

Es haben ausführliche Gespräche der Verwaltung mit der Stadt Aachen unter Beteiligung von Altbau plus e.V. stattgefunden mit dem gemeinsamen Ziel, möglichst viele Förderregularien zu synchronisieren. Unterschiede sollen allerdings bewusst dort beibehalten werden, wo diese sachlich oder organisatorisch begründet sind. An verschiedenen Stellen werden die Richtlinien ab 2024 gegenseitig angepasst:

- Angleichung an die städtische Bezeichnung des Programms zur Heizungsförderung (bisher: „Förderung von klimafreundlichen Heizungsanlagen sowie Effizienzverbesserungen“, künftig: „Förderung regenerativer Gebäudetechnik“)
- Im Begrünnungsprogramm Anpassung an die städtische Substratschichthöhe und Annäherung an den städtischen Fördersatz
- Die Stadt Aachen zieht in Erwägung, die städtische Förderstruktur an diejenige der StädteRegion anzupassen, so dass Solarthermie künftig unter die Förderung der Gebäudetechnik fällt
- Bei der StädteRegion erfolgt eine Erweiterung der Förderung von Solarthermie (bisher nur Röhrenkollektoren) analog zur Stadt, künftig Förderung aller solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen (Hybridkollektoren Photovoltaik und Solarthermie), die vom BAFA gelistet sind
- Bei der StädteRegion erfolgt analog zur Stadt die Aufnahme einer Förderung der Heizlastberechnung und Nachrüstung von Lüftungsanlagen
- Teilweise Angleichung an das städtische Bonusprogramm; ein Bonus für ganzheitliche Maßnahmen wird gewährt, wenn gleichzeitig mit der Durchführung einer Maßnahme gem. Richtlinie eine weitere, nach BEG EM geförderte Einzelmaßnahme erfolgt mit einem förderfähigen Mindestinvestitionsvolumen gem. Ziffer 5 BEG EM ab 1.000 Euro. Mittelbar werden so erstmalig auch Maßnahmen an der Gebäudehülle durch die StädteRegion gefördert.
- Entfall der Förderung des Austauschs von Heizumwälzpumpen und von einzelnen Thermostatventilen, da diese nicht effektiv war
- Neu: Förderung von Thermographiegutachten
- Hydraulischer Abgleich nur noch nach Verfahren B entsprechend den BAFA- und KfW-Fördergrundsätzen

Darüber hinaus werden im Internetauftritt jeweils Links zur anderen Gebietskörperschaft aufgenommen, dies ist bei der StädteRegion Aachen schon erfolgt. Nächstes Ziel ist ein gemeinsames Förderportal. Die Formulare zur Fachunternehmerbescheinigung sollen ebenfalls synchronisiert werden.

Eine bewusste Differenzierung zwischen Stadt und StädteRegion Aachen kann sich allerdings dort ergeben, wo sich die Siedlungsstruktur in ländlich geprägten Gegenden der StädteRegion Aachen deutlich von derjenigen in der Stadt Aachen

unterscheidet. Die StädteRegion Aachen wird auch in 2024 Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher auf Ein- und Zweifamilienhäusern fördern.

Fokus auf Batteriespeicher

Die Förderung von Batteriespeichern innerhalb des PV- und Speicherprogramms hatte schon 2023 einen großen Anteil am Gesamtvolumen dieses Fördertopfes. Da die meisten Speicher so dimensioniert waren, dass sie mit dem Höchstbetrag von 1.000 € gefördert wurden, übersteigt die 2023er Förderung von Speichern mit insgesamt 138 T€ Förderung diejenige der PV-Anlagen (130 T€). Bei einer verstärkten Fokussierung auf Batteriespeicher statt PV-Anlagen ist dies zu berücksichtigen ebenso wie die Tatsache, dass eine Erhöhung der Fördersumme je Speicher im grundsätzlich überzeichneten Programm dazu führen würde, dass weniger PV-Anlagen gefördert werden können. Während Batteriespeicher zwar für den Besitzenden der Anlage eine effektive Nutzung der erzeugten Energie bieten, wird volkswirtschaftlich gesehen eine Reduzierung von CO₂ eher durch einen Zuwachs an PV-Anlagen erreicht. Daher wird in Abstimmung mit Altbau plus vorgeschlagen, die Speicherförderung in moderater Form dahingehend zu erweitern, dass bereits geringer dimensionierte Batteriespeicher in die Förderung einbezogen werden (Herabsetzung der Grenze von mindestens 5 kWh auf 4 kWh). Gleichzeitig sollen im Sinne der Fokussierung auf Batteriespeicher PV-Anlagen erst ab 4 kWp gefördert werden (bisher: ab 1 kWp). Von einer Reduzierung des Fördersatzes von PV-Anlagen (derzeit: 100 € je 1 kWp) soll im Rahmen der Richtlinien 2024 abgesehen werden, da dies kontraproduktiv hinsichtlich einer Angleichung an die Förderung der Stadt Aachen wäre, die Photovoltaikanlagen derzeit mit höheren Sätzen fördert. Perspektivisch wird eine Absenkung der Förderhöhe angestrebt unter Berücksichtigung der Entwicklung des PV-Programmes der Stadt Aachen.

Ausschluss einer Doppelförderung

Im Sinne des Fraktionsantrags wird als Zuwendungsvoraussetzung in die Richtlinien aufgenommen, dass für dieselbe Maßnahme keine Fördermittel von anderen Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen in Anspruch genommen wurden. Die Prüfung der Zulässigkeit einer Kumulation mit anderen Förderungen des Bundes, Landes oder weiterer Institutionen obliegt der eigenverantwortlichen Prüfung der Fördermittelnehmenden.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit - Reduzierung Stecker-PV zugunsten PV

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Programme untereinander ist bereits gegeben. Folgende Ansätze sind im Haushalt 2024 veranschlagt:

Regenerative Gebäudetechnik:	228 T€
Photovoltaik/Batteriespeicher:	228 T€
Stecker-PV:	200 T€
Begrünung:	19 T€

Im Programm Stecker-PV hat die Nachfrage zuletzt nachgelassen, die 1.000 Förderanträge wurden Ende 2023 knapp erreicht. Vor dem Hintergrund, dass das Preisniveau für diese Anlagen deutlich gesunken ist und die Fördersumme in Relation zu den Anschaffungskosten bislang überdurchschnittlich hoch im Vergleich zu den anderen Förderprogrammen ist, soll Stecker-PV künftig nur noch mit 100 € statt 200 € pro Anlage/Haushalt gefördert werden. Durch den gesunkenen Marktpreis bleibt die anteilige Förderung nahezu gleich. Die dadurch freiwerdenden Fördermittel i.H.v. 100.000 € -es werden damit weiterhin 1.000 Stecker-PV-Anlagen pro Jahr gefördert - sollen dem Programm PV und Batteriespeicher zugeschlagen werden, so dass dort insgesamt 328 T€ zur

Verfügung stehen.

Status quo Programm PV-Batteriespeicher

Im Programm PV- und Batteriespeicher konnten 2023 mit den gegebenen Mitteln rund 200 Anträge bewilligt werden, knapp 400 Anträge mussten mangels ausreichender Fördermittel versagt werden. Rückblickend war insofern am 10.01.2023 das Programm de facto überzeichnet. Hinzu kommt ein großer Personenkreis, der ebenfalls Fördermittel für Photovoltaik in 2023 beantragen wollte, ab Mitte des Jahres von Altbau plus aber dahingehend beraten wurde, dass eine Antragstellung nicht mehr aussichtsreich sei. Die Erwartungshaltung und die Nachfrage der Bürgerschaft nach Förderung in 2024 für Anlagen, die in 2023 installiert wurden, ist enorm. Die Ankündigung auf den städteregionalen Internetseiten, dass die Fördertöpfe voraussichtlich zum 01.06.2024 geöffnet werden, führt in der Bürgerschaft zur Sorge, dass unter Beibehaltung der bisherigen Regelung, dass die Antragstellung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen hat, Anlagen, die zwischen dem 01.01.2023 und dem 31.05.2023 installiert wurden, nicht förderfähig und damit schlechter gestellt wären.

Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten

Aus Sicht der Verwaltung soll die bisherige „12-Monats-Regelung“ nicht fortgeschrieben werden. Der Stichtag 01.06.2024 des Inkrafttretens der Richtlinien wurde gewählt, da bis dahin der Haushalt genehmigt sein wird und die Digitalisierung der beiden großen Programme gewährleistet werden kann. Unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie soll daher geregelt werden, dass „jene Anlagen förderfähig sind, die ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden“. So ist eine Gleichbehandlung aller Anträge für 2023 gewahrt und die Start-Systematik folgt einem transparenten Jährlichkeitsprinzip. Zudem wird dem großen Engagement der Bürgerschaft bei der Investition in Photovoltaik im Zuge der Energiekrise nachgekommen. Eine Motivation der Bürger_innen, auch künftig in erneuerbare Energien zu investieren, wird dadurch erreicht, dass sich die StädteRegion als verlässlicher Partner darstellt. Dieses Vertrauen wird gestärkt, wenn in 2023 installierte Anlagen auch in 2024 an den Fördermöglichkeiten partizipieren können.

Sofern für 2025 erneut eine freiwillige Förderung Erneuerbare Energien beschlossen würde, wäre beabsichtigt, das Jährlichkeitsprinzip fortzuschreiben, so dass in für 2025 neu zu beschließenden Richtlinien ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommene Anlagen förderfähig wären.

Gestaffelte Öffnung der Fördertöpfe

Die Antragstellung und Bearbeitung in den Programmen regenerative Gebäudetechnik und PV-Batteriespeicher soll analog zum Programm Stecker-PV ab 2024 komplett digital erfolgen. Um die Digitalisierung zu bewerkstelligen, sollen diese beiden Fördertöpfe erst zum 01.06.2024 geöffnet werden. Das Programm Stecker-PV ist bereits komplett digital und das Programm Begrünung soll aufgrund der geringen Anzahl an Anträgen wie bisher abgewickelt werden. Daher sollen diese beiden Programme bereits zum 01.04.2024 an den Start gehen. Ergänzend wird vorgeschlagen, die Programme Stecker-PV und Begrünung bereits zum 30.09.2024 zu schließen, so können dort nicht in Anspruch genommene Mittel noch dem Programm PV und Batteriespeicher zugeführt werden. Hiermit wird dem im Fraktionsantrag geäußerten Wunsch nach einer zeitnahen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Programme nachgekommen. Für die Förderrichtlinien regenerative Gebäudetechnik sowie Photovoltaik und Batteriespeicher wird eine Antragstellung bis 10.12.2024 vorgesehen. Aufgrund der in den Richtlinien eingeräumten Frist von vier Wochen

zu Nachreichung von fehlenden Unterlagen ist dies der letztmögliche Zeitpunkt, in dem eine Zahlbarmachung der Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr möglich ist.

Anpassung an die Novellierung des GEG und BEG

Mit Inkrafttreten der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-Heizungsgesetz) sind diverse Maßnahmen zur Umstellung von fossilen Heizungsanlagen auf regenerative Energieträger gesetzlich verpflichtend eingeführt worden. Bisher freiwillig durchgeführte Maßnahmen müssen nun vorgenommen werden und können nicht mehr mit freiwilligen Fördermitteln unterstützt werden. Die Richtlinien werden daher dergestalt angepasst, dass Maßnahmen nur förderfähig sind, sofern für die Installation keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Regelungen der am 29.12.2023 erlassenen Bundesförderung für effiziente Gebäude -Einzelmaßnahmen (BEG EM) werden ebenfalls in den Richtlinien berücksichtigt.

Voraussetzung vollständiger Antrag

In den Richtlinien 2024 wird neu geregelt, dass nachzubessernde Anträge erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen gelten. Hintergrund ist, dass förderfähige und vollständige Anträge Vorrang haben sollen gegenüber zeitlich früheren, aber unvollständig eingereichten Anträgen. Durch die vorgesehene Beschlussfassung der Richtlinien am 14.03.2024 durch den Städteregionstag und ihre anschließende Veröffentlichung wird den Bürger_innen die Möglichkeit gegeben, bis zum 01.06.2024 die einzureichenden Unterlagen vollständig zusammenzustellen.

Gemeinsamer Energiesparwettbewerb

Ergänzend zu den Förderprogrammen schlägt Altbau plus e.V. einen gemeinsamen Energiesparwettbewerb für die Bürgerschaft in Stadt und StädteRegion Aachen vor. Mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit sollen Haushalte / Familien gefunden werden, die eine umfassende kostenlose Energieberatung erhalten und dann -unter Inanspruchnahme städtischer oder städteregionaler Fördermittel und nachgewiesen durch eine Energiebilanzierung- am meisten CO₂ einsparen. Eine Prämierung soll öffentlichkeitswirksam beispielsweise im Energeticon stattfinden, die Gewinner (1.-3. Preis jeweils in der Kategorie Stadt und StädteRegion) erhalten zusätzlich zur Förderung einen attraktiven Sachpreis (z.B. Pedelec). Die Kosten hierfür würden für Stadt und StädteRegion bei jeweils ca. 20.000 € liegen (Öffentlichkeitsarbeit, Preise und Arbeitsleistung Altbau plus). Bei jeweils positiver Beschlussfassung sollen seitens der Verwaltungen von Stadt und StädteRegion Aachen gemeinsam mit Altbau plus zielgerichtete Kriterien für eine Teilnahme und für das Ranking zur Ermittlung des Siegers/ der Siegerin festgelegt werden. Diese sollen nicht nur die absolute CO₂-Einsparung berücksichtigen, sondern auch die Tatsache, dass eine Einsparung bei einem sehr hohen Energieverbrauch leichter ist, als wenn bereits im Vorfeld energiesparend gehandelt wurde.

In den als **Anlagen 1 bis 4 beigefügten vier Synopsen** sind die dargestellten Richtlinienänderungen in rot ausgewiesen und mit Erläuterungen und Hinweisen versehen.

Auch für das Jahr 2024 wird die Verwaltung eine Evaluierung zu den Förderprogrammen Erneuerbare Energien vorlegen. Für das Jahr 2025 werden rechtzeitig neue Förderrichtlinien zur Beschlussfassung vorgelegt, sofern der Entwurf des Haushaltsplanes 2025 erneut eine freiwillige Förderung im Bereich Erneuerbarer Energien vorsieht.

Rechtslage

Aufgrund von § 41 Abs. 4 Satz 4 KrO NRW ist die dem Ausschuss vorsitzende Person verpflichtet, den Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

Bei den Förderprogrammen für Erneuerbare Energien im Bereich der StädteRegion Aachen handelt es sich um freiwillige Leistungen der StädteRegion Aachen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der KrO NRW ist der Städteregionstag zuständig für den Erlass von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Personelle Auswirkungen

Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen. Die Fördermittelsachbearbeitung wird unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Stellenbesetzungen mit Personal der Stabsstelle S 60 - Zentrales Fördermittelmanagement und in Kooperation mit Altbau plus e.V. wahrgenommen, vgl. Sitzungsvorlage 2021/0291.

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

Insgesamt 675.000 Euro sind in den gegenseitig deckungsfähigen Sachkonten Förderprogramme Erneuerbare Energien im Produkt 01.04.04 veranschlagt. In diesem Rahmen ist vorgesehen, mindestens 100.000 Euro vom Förderprogramm Balkon-Solar/Stecker-PV zugunsten des Förderprogramms Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher zu verwenden.

Zur Durchführung des Energiesparwettbewerbs wird ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von 20.000 Euro bereitgestellt aus dem Produkt 14.01.02 „Klimaschutz, Klimaanpassung und Klimastrategie“, Sachkonto 543211 „Kosten der Klimastrategie“.

Ökologische Auswirkungen

Im Rahmen ihrer Klimastrategie „Raum . Mobilität . Klima“ hat sich die StädteRegion Aachen die Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 zum Ziel gesetzt. Ein Baustein der vielfältigen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels sind die freiwilligen Förderprogramme Erneuerbare Energien, mit denen die Bürger_innen in der StädteRegion Aachen unterstützt werden, durch eigene Investitionen in regenerative Gebäudetechnik, Photovoltaik und Begrünung CO2 zu reduzieren.

Stellungnahme des A 14 – Prüfung und Beratung

Aus Sicht von A 14 ist die Anteilfinanzierung unter wirtschaftlichen und zuwendungsrechtlichen Gesichtspunkten vorzuziehen. Die Förderung über eine Anteilfinanzierung (bestimmter Anteil/Prozentsatz der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag) stellt nicht nur die verbeiteste Finanzierungsart dar, sondern wird z. B. für das Land NRW bei der Projektförderung als Regelfall vorgegeben (Anlage 4 zur VV zu § 44 LHO NRW: „Hierbei sollte im Bereich der Projektförderung für Investitionsförderung die Anteilfinanzierung und für Betriebskostenförderung die Festbetragsfinanzierung gewählt werden.“). Die Festbetragsfinanzierung ist aus Sicht von A 14 nicht gleich geeignet, um einen effizienten und wirtschaftlichen Mitteleinsatz zu erreichen.

A 14 empfiehlt, mit Blick auf die Evaluation des Förderjahres 2024 und die Aufstellung einer Richtlinie für das Förderjahr 2025 die Anwendung einer Anteilfinanzierung zu prüfen.

Im Auftrag:
gez.: Lo Cicero-Marenberg

Anlage/n

- 1 - Entwurf_Synopse_Richtlinie regenerative Gebäudetechnik 2024 (öffentlich)
- 2 - Entwurf_Synopse_Richtlinie Photovoltaik und Batteriespeicher 2024 (öffentlich)
- 3 - Entwurf_Synopse_Richtlinie Stecker-Photovoltaik 2024 (öffentlich)
- 4 - Entwurf_Synopse_Richtlinie Dach-und Fassadenbegrünung 2024 (öffentlich)

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von klimafreundlichen Heizungsanlagen sowie Effizienzverbesserungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024	Begründung/Bemerkungen																				
<p>1. Ziel der Förderung</p> <p>Ziel der Förderung ist es, die Installation von Solarkollektoranlagen, von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung</p> <p>in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO₂-Reduzierung zu leisten.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.</p> <p>Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>1. Ziel der Förderung</p> <p>Ziel der Förderung ist es, regenerative Gebäudetechnik sowie Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs in Gebäuden</p> <p>in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur CO₂-Reduzierung zu leisten.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.</p> <p>Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>																					
<p>2. Gegenstand der Förderung Förderfähig sind folgende Neuinstallationen:</p> <table border="1" data-bbox="152 1217 846 1414"> <tr> <td>2.1</td> <td>Austausch von Heizungsanlagen als Hauptwärmeerzeuger gegen</td> </tr> <tr> <td>2.1.1</td> <td>Wärmepumpen - Luft-Wasser</td> </tr> <tr> <td>2.1.2</td> <td>Wärmepumpen - Sole-Wasser (Geothermie)</td> </tr> <tr> <td>2.1.3</td> <td>Pelletheizungen als Hauptwärmeerzeuger</td> </tr> <tr> <td>2.1.4</td> <td>„Innovationsförderung Wärmepumpe-</td> </tr> </table>	2.1	Austausch von Heizungsanlagen als Hauptwärmeerzeuger gegen	2.1.1	Wärmepumpen - Luft-Wasser	2.1.2	Wärmepumpen - Sole-Wasser (Geothermie)	2.1.3	Pelletheizungen als Hauptwärmeerzeuger	2.1.4	„Innovationsförderung Wärmepumpe-	<p>2. Gegenstand der Förderung Förderfähig sind folgende Neuinstallationen, sofern für die Installation keine gesetzliche Verpflichtung besteht:</p> <table border="1" data-bbox="884 1217 1601 1414"> <tr> <td>2.1</td> <td>Austausch von fossilen Heizungsanlagen als Hauptwärmeerzeuger gegen</td> </tr> <tr> <td>2.1.1</td> <td>Wärmepumpen - Luft-Wasser</td> </tr> <tr> <td>2.1.2</td> <td>Wärmepumpen - Sole-Wasser (Geothermie)</td> </tr> <tr> <td>2.1.3</td> <td>Pelletheizungen als Hauptwärmeerzeuger</td> </tr> <tr> <td>2.1.4</td> <td>„Innovationsförderung Wärmepumpe-</td> </tr> </table>	2.1	Austausch von fossilen Heizungsanlagen als Hauptwärmeerzeuger gegen	2.1.1	Wärmepumpen - Luft-Wasser	2.1.2	Wärmepumpen - Sole-Wasser (Geothermie)	2.1.3	Pelletheizungen als Hauptwärmeerzeuger	2.1.4	„Innovationsförderung Wärmepumpe-	<p>Mit dem Inkrafttreten des GEG sind diverse, bisher freiwillige Maßnahmen gesetzlich verpflichtend eingeführt und können nicht mehr mit freiwilligen Mitteln unterstützt werden.</p>
2.1	Austausch von Heizungsanlagen als Hauptwärmeerzeuger gegen																					
2.1.1	Wärmepumpen - Luft-Wasser																					
2.1.2	Wärmepumpen - Sole-Wasser (Geothermie)																					
2.1.3	Pelletheizungen als Hauptwärmeerzeuger																					
2.1.4	„Innovationsförderung Wärmepumpe-																					
2.1	Austausch von fossilen Heizungsanlagen als Hauptwärmeerzeuger gegen																					
2.1.1	Wärmepumpen - Luft-Wasser																					
2.1.2	Wärmepumpen - Sole-Wasser (Geothermie)																					
2.1.3	Pelletheizungen als Hauptwärmeerzeuger																					
2.1.4	„Innovationsförderung Wärmepumpe-																					

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von klimafreundlichen Heizungsanlagen sowie Effizienzverbesserungen vom 08.12.2022		Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024		Begründung/Bemerkungen
	Photovoltaik-Kombination⁴ : Wärmepumpe mit Einbau einer Photovoltaikanlage, die die Wärmepumpe mit selbsterzeugtem Strom versorgt – jedoch nur, wenn mit dem Energieversorger kein gesonderter Wärmepumpentarif besteht (kumulierbar mit der Förderrichtlinie Photovoltaik)		Photovoltaik-Kombination⁴ : Wärmepumpe mit gleichzeitigem Einbau einer Photovoltaikanlage, die die Wärmepumpe mit selbsterzeugtem Strom versorgt – jedoch nur, wenn mit dem Energieversorger kein gesonderter Wärmepumpentarif besteht (kumulierbar mit der Förderrichtlinie Photovoltaik)	In Angleichung an die Stadt Aachen nun auch Förderung von Flachkollektoren und Bezugnahme auf die BAFA-Listung. Der Verweis auf Bauartzulassung und Typprüfzeugnis kann entfallen.
2.2	Maßnahmen zur Unterstützung von Heizungsanlagen	2.2	Maßnahmen zur Unterstützung von Heizungsanlagen	
2.2.1	durch Solarkollektoranlagen (nur Röhrenkollektoren) ab einer Fläche von mehr als 8 qm;	2.2.1	Solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen gemäß der „Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Stand 01.12.2023 , ab einer Fläche von mehr als 8 qm;	
2.2.2	bei Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm (nur mit Röhrenkollektoren) Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung oder Typprüfzeugnis gefördert.	2.2.2	bei Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm	
2.3	Sonstige Maßnahmen zur Effizienzverbesserung durch	2.3	Sonstige Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs durch	Angleichung mit den Programmen der Stadt Aachen, mangels Effektivität sollen der Austausch von Heizungsumwälzungspumpen und alten Thermostatventilen nicht mehr gefördert werden. Neu: Der hydraulische Abgleich ist nach Verfahren B gemäß BEG durchzuführen Die Heizlastberechnung soll analog zur Stadt gefördert
2.3.1	Austausch von Heizungsumwälz-pumpen mit Energie-Effizienz-Index (EEI) $\leq 0,23$ zu einer bestehenden Heizungszentrale		Austausch Heizumwälzpumpen wird nicht mehr gefördert	
2.3.2	Austausch von alten Thermostatventilen und -köpfen von Heizkörpern <u>nur</u> in Kombination mit einem hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage. Die neuen Ventile/Köpfe müssen dabei nach Tell (Thermostatic Efficiency Label) mit der Energieeffizienz-kennzeichnung Stufe 1 bzw. nach Energie-Effizienz-Index (EEI) $\leq 0,50$ oder mit Prüfzeichen Keymark entsprechen		Austausch Thermostatventile wird nicht mehr gefördert	
2.3.3	Austausch von hydraulischen Durchlauferhitzern gegen elektronische	2.3.1	Austausch von hydraulischen Durchlauferhitzern gegen elektronische Durchlauferhitzer	
		2.3.2	Durchführung eines hydraulischen Abgleichs einer Heizungsanlage im Bestand (bei einer bestehenden, nicht ausgetauschten oder geänderten Heizungsanlage) im Verfahren B gemäß BEG	
		2.3.3	Durchführung einer Heizlastberechnung nach DIN 12831-1 (2020-04) im Verfahren B	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von klimafreundlichen Heizungsanlagen sowie Effizienzverbesserungen vom 08.12.2022		Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024		Begründung/Bemerkungen
2.3.4	Durchlauferhitzer Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei einer bestehenden (nicht ausgetauschten oder geänderten) Heizungsanlage	2.3.4	Thermographiegutachten zur Aufdeckung von Wärmeverlusten an der Außenhülle eines Gebäudes, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Qualifikation der Thermograf*in muss mindestens der Stufe 1 nach DIN EN ISO 9712 Infrarotthermografie (TT) entsprechen. Das Thermografiegutachten muss mindestens die Thermografieaufnahmen (Thermogramme) und den Thermografiebericht enthalten	werden Ein Thermographiegutachten soll künftig gefördert werden.
		2.4	Nachrüstung von Lüftungsanlagen	
		2.4.1	Einbau einer bedarfsgeführten zentralen Abluftanlage	Analog zur Stadt Aachen Förderung der Nachrüstung von Lüftungsanlagen
		2.4.2	Einbau energiesparender zentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A oder höher und einer Wärmerückgewinnung (WRG) größer 80 %	
		2.4.3	Einbau energiesparender dezentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A und höher	
2.5 Förderfähig sind auch die nachgewiesenen Kosten einer im Vorfeld zu den o.a. Maßnahmen durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung.		2.5 Förderfähig sind auch die nachgewiesenen Kosten einer im Vorfeld zu den o.a. Maßnahmen durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung.		
		2.6 Ein Bonus für ganzheitliche Maßnahmen wird gewährt, wenn gleichzeitig mit der Durchführung einer unter Ziffer 2.1 dieser Richtlinie genannten Maßnahme die Durchführung einer weiteren, nach BEG EM geförderten Einzelmaßnahme mit einem förderfähigen Mindestinvestitionsvolumen gem. Ziffer 5 BEG EM ab 1.000 Euro erfolgt. Zum Nachweis sind der Bewilligungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie die Fachunternehmerbescheinigung über die Umsetzung		Das Bonusprogramm wird analog zur Stadt Aachen aufgenommen, erstmalig können Maßnahmen an der Gebäudehülle mittelbar über den Bonus gefördert werden.

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von klimafreundlichen Heizungsanlagen sowie Effizienzverbesserungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024	Begründung/Bemerkungen
	der Maßnahme vorzulegen. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung gem. BEG EM prüfen.	
<p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p>3.1 Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ natürliche Personen, ➤ Personengesellschaften und ➤ juristische Personen des privaten Rechts, <p>die Eigentümer Pächter oder Mieter</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern oder ➤ von Vereinsräumen in Sporteinrichtungen sind, <p>die mit den fördergegenständlichen Anlagen nach Ziffer 2. versehen wurden.</p> <p>Für die maßgeblichen Gebäude muss der Bauantrag vor dem 01.01.2015 gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein.</p>	<p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p>3.1 Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ natürliche Personen, ➤ Personengesellschaften und ➤ juristische Personen des privaten Rechts, <p>die Eigentümer Pächter oder Mieter</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern oder ➤ von Vereinsräumen in Sporteinrichtungen sind, <p>die mit den fördergegenständlichen Anlagen nach Ziffer 2. versehen wurden.</p> <p>Für die maßgeblichen Gebäude muss der Bauantrag vor dem 01.01.2015 gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein.</p>	
<p>3.2 Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.</p>	<p>3.2 Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.</p>	
<p>4. Zuwendungsvoraussetzung</p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass</p> <p>4.1 die Anforderung der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,</p> <p>4.2 die Maßnahme fertig gestellt und schlussabgerechnet ist,</p> <p>4.3 die Rechnungen vorgelegt werden,</p> <p>4.4 die Antragstellung innerhalb von 12 Monaten</p>	<p>4. Zuwendungsvoraussetzung</p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass</p> <p>4.1 die Anforderung der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,</p> <p>4.2 die Maßnahme fertig gestellt und schlussabgerechnet ist,</p> <p>4.3 die Rechnungen vorgelegt werden,</p> <p>4.4 die Anlage ab dem 01.01.2023 in Betrieb</p>	<p>In die Förderung einbezogen werden alle ab 01.01.2023 in</p>

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von klimafreundlichen Heizungsanlagen sowie Effizienzverbesserungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024	Begründung/Bemerkungen																																										
<p>nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt (dazu gilt ausschließlich das Datum der Inbetriebnahme der Fachunternehmer-bescheinigung), 4.5 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen und 4.6 die Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch Fachunternehmer formgebunden bestätigt wird. 4.7 Die Anlage(n) müssen fünf Jahre zweckentsprechend betrieben werden.</p>	<p>genommen wurde, dazu gilt ausschließlich das Datum der Inbetriebnahme gemäß Fachunternehmerbescheinigung, 4.5 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen, 4.6 die Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch Fachunternehmer formgebunden bestätigt wird, 4.7 die Anlage 10 Jahre zweckentsprechend betrieben wird, 4.8 für dieselbe Maßnahme keine Fördermittel von anderen Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen in Anspruch genommen wurden, 4.9 keine gesetzliche Verpflichtung für die Maßnahme besteht.</p>	<p>Betrieb genommenen Anlagen</p> <p>Anpassung an Ziffer 7 d) und die Richtlinien der Stadt</p> <p>Ausschluss Doppelförderung</p>																																										
<p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht-rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p>	<p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht-rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p>																																											
<p>5.2 Die Förderung beträgt für</p> <p>Nach Ziffer:</p> <table border="1" data-bbox="147 1058 846 1385"> <tr> <td>2.1</td> <td>Austausch von Heizungsanlagen zur Wärmeerzeugung gegen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.1.1</td> <td>Wärmepumpe</td> <td>1.500 EUR</td> </tr> <tr> <td>2.1.2</td> <td>Wärmepumpe Geothermie</td> <td>2.500 EUR</td> </tr> <tr> <td>2.1.3</td> <td>Pelletheizung</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>bis 10 kWh</td> <td>1.000 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td>bis 20 kWh</td> <td>1.250 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td>bis 30 kWh</td> <td>1.500 EUR</td> </tr> </table>	2.1	Austausch von Heizungsanlagen zur Wärmeerzeugung gegen		2.1.1	Wärmepumpe	1.500 EUR	2.1.2	Wärmepumpe Geothermie	2.500 EUR	2.1.3	Pelletheizung			bis 10 kWh	1.000 EUR		bis 20 kWh	1.250 EUR		bis 30 kWh	1.500 EUR	<p>5.2 Die Förderung beträgt für</p> <p>Nach Ziffer:</p> <table border="1" data-bbox="880 1058 1603 1385"> <tr> <td>2.1</td> <td>Austausch von Heizungsanlagen zur Wärmeerzeugung gegen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.1.1</td> <td>Wärmepumpe</td> <td>1.500 EUR</td> </tr> <tr> <td>2.1.2</td> <td>Wärmepumpe Geothermie</td> <td>2.500 EUR</td> </tr> <tr> <td>2.1.3</td> <td>Pelletheizung</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>bis 10 kWh</td> <td>1.000 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td>bis 20 kWh</td> <td>1.250 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td>bis 30 kWh</td> <td>1.500 EUR</td> </tr> </table>	2.1	Austausch von Heizungsanlagen zur Wärmeerzeugung gegen		2.1.1	Wärmepumpe	1.500 EUR	2.1.2	Wärmepumpe Geothermie	2.500 EUR	2.1.3	Pelletheizung			bis 10 kWh	1.000 EUR		bis 20 kWh	1.250 EUR		bis 30 kWh	1.500 EUR	
2.1	Austausch von Heizungsanlagen zur Wärmeerzeugung gegen																																											
2.1.1	Wärmepumpe	1.500 EUR																																										
2.1.2	Wärmepumpe Geothermie	2.500 EUR																																										
2.1.3	Pelletheizung																																											
	bis 10 kWh	1.000 EUR																																										
	bis 20 kWh	1.250 EUR																																										
	bis 30 kWh	1.500 EUR																																										
2.1	Austausch von Heizungsanlagen zur Wärmeerzeugung gegen																																											
2.1.1	Wärmepumpe	1.500 EUR																																										
2.1.2	Wärmepumpe Geothermie	2.500 EUR																																										
2.1.3	Pelletheizung																																											
	bis 10 kWh	1.000 EUR																																										
	bis 20 kWh	1.250 EUR																																										
	bis 30 kWh	1.500 EUR																																										

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von klimafreundlichen Heizungsanlagen sowie Effizienzverbesserungen vom 08.12.2022			Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024			Begründung/Bemerkungen
2.1.4	„Innovationsförderung“ Wärmepumpe Kombination Photovoltaikanlage	zusätzlich 300 EUR	2.1.4	„Innovationsförderung“ Wärmepumpe Kombination Photovoltaikanlage	zusätzlich 300 EUR	
2.2	Maßnahmen zur Unterstützung von Heizungsanlagen		2.2	Maßnahmen zur Unterstützung von Heizungsanlagen		
2.2.1	Solarkollektoranlagen (nur Röhrenkollektoren) ab einer Fläche von mehr als 8 qm	1.000 EUR	2.2.1	Solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen gem. BAFA-Liste ab einer Fläche von mehr als 8 qm	1.000 EUR	
2.2.2	bei Erweiterung bestehender Anlagen (nur mit Röhrenkollektoren) mindestens um 4 qm	500 EUR	2.2.2	bei Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm	500 EUR	
2.3	Sonstige Maßnahmen zur Effizienzverbesserung durch		2.3	Sonstige Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs durch		
2.3.1	Austausch von Heizungs- umwälzpumpen mit Energie-Effizienz-Index (EEI) ≤ 0,23 zu einer bestehenden Heizungszentrale	100 EUR		Austausch von Heizungsumwälzpumpen wird nicht mehr gefördert		
2.3.2	Austausch von alten Thermostatventilen u. - köpfen von Heizkörpern <u>nur</u> in Kombination mit einem hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage	Pro Ventil 5 EUR Pro Kopf 10 EUR		Austausch Thermostatventile wird nicht mehr gefördert		
2.3.3	Austausch von hydraulischen Durchlauf- erhitzern gegen elektro- nische Durchlauferhitzer	100 EUR pro Stück	2.3.1	Austausch von hydraulischen Durchlauferhitzern gegen elektronische Durchlauferhitzer	100 EUR pro Stück	
2.3.4	Durchführung eines	150 EUR	2.3.2	Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei einer bestehenden (nicht ausgetauschten oder geänderten)	150 EUR pauschal	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von klimafreundlichen Heizungsanlagen sowie Effizienzverbesserungen vom 08.12.2022			Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024			Begründung/Bemerkungen
	hydraulischen Abgleichs bei einer bestehenden (nicht ausgetauschten oder geänderten) Heizungsanlage	pauschal		Heizungsanlage im Verfahren B		
			2.3.3	Durchführung einer Heizlastberechnung nach DIN 12831-1 (2020-04) im Verfahren B	50 % der nachgewiesenen Kosten, max. 1.000 EUR (EFH/ZFH) bzw. 2.000 EUR (MFH)	
			2.3.4	Thermografiegutachten	500 EUR	
			2.4	Nachrüstung von Lüftungsanlagen		
			2.4.1	Einbau einer bedarfsgeführten zentralen Abluftanlage	800 EUR je WE, max. 4.000 EUR je Gebäude	
			2.4.2	Einbau energiesparender zentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A oder höher und einer Wärmerückgewinnung (WRG) größer 80 %	1.000 EUR je WE, max. 6.000 EUR je Gebäude	
			2.4.3	Einbau energiesparender dezentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A und höher	15 % der nachgewiesenen Bruttogerätekosten, max. 1.000 EUR je WE und max. 6.000 EUR je Gebäude	
			2.5	Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten	100 % der nachgewiesenen Kosten	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von klimafreundlichen Heizungsanlagen sowie Effizienzverbesserungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024		Begründung/Bemerkungen
	2.6	<p>Energieberatung</p> <p>Bonus ganzheitliche Maßnahmen</p> <p>10 % der gem. BEG EM bewilligten Fördersumme für die weitere Einzelmaßnahme gem. Ziffer 2.6 dieser Richtlinie, maximal 500 EUR für EFH und ZFH und 1.000 EUR für MFH</p>	
<p>5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen.</p>	<p>5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.</p>		Ausschluss Doppelförderung
<p>6. Verfahren</p> <p>6.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ elektronisch unter www.staedteregion-aachen.de/regenerativ oder ➤ schriftlich an die StädteRegion Aachen, A 63 – Amt für Bauaufsicht u. Wohnraumförderung, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. 	<p>6. Verfahren</p> <p>6.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ grundsätzlich elektronisch unter www.staedteregion-aachen.de/regenerativ oder in begründeten Ausnahmefällen schriftlich an ➤ StädteRegion Aachen, S 60 – Zentrales Fördermittelmanagement, Zollernstraße 20, 52070 Aachen. 		Grundsätzlich digitale Antragstellung

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von klimafreundlichen Heizungsanlagen sowie Effizienzverbesserungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024	Begründung/Bemerkungen
<p>6.2 Dem Antrag sind die Schlussrechnungen beizufügen, aus der die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen.</p> <p>Bei Beantragung von Zuwendungen nach Ziffer 2.1.4 „Innovationsförderung“ ist ein Foto des Zählerschranks vorzulegen; die Zählernummern müssen dabei lesbar sein.</p> <p>Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original, Fotos der installierten Anlagen u.a. bleibt vorbehalten.</p> <p>Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen Nachfrage beim zuständigen Finanzamt gehalten werden kann.</p> <p>Ist ein Antrag unvollständig wird dem Antragstellenden Gelegenheit gegeben, seinen Antrag nachzubessern.</p> <p>Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>6.2 Dem Antrag sind die Schlussrechnungen elektronisch beizufügen, aus der die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen.</p> <p>Bei Beantragung von Zuwendungen nach Ziffer 2.1.4 „Innovationsförderung“ ist ein Foto des Zählerschranks vorzulegen; die Zählernummern müssen dabei lesbar sein.</p> <p>Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original, Fotos der installierten Anlagen u.a. bleibt vorbehalten.</p> <p>Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen Nachfrage beim zuständigen Finanzamt gehalten werden kann.</p> <p>Ist ein Antrag unvollständig, wird dem Antragstellenden Gelegenheit gegeben, seinen Antrag nachzubessern.</p> <p>Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.</p>	
<p>6.3 Bei Beantragung eines Zuschusses für den Austausch von Thermostatventilen und/oder Thermostatköpfen ist weiterhin die Dokumentation des dabei in Kombination durchgeführten hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage beizufügen.</p> <p>Eine formgebundene Bestätigung eines Fachunternehmens über die Errichtung und</p>	<p>6.3 Eine formgebundene Bestätigung eines Fachunternehmens über die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist mit einzureichen.</p> <p>Die Formulare sind im Internet unter www.staedteregion-aachen.de/regenerativ hinterlegt; können auf Nachfrage auch zugeschickt werden.</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von klimafreundlichen Heizungsanlagen sowie Effizienzverbesserungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024	Begründung/Bemerkungen
<p>Inbetriebnahme der Anlage ist mit einzureichen.</p> <p>Die Formulare sind im Internet unter www.staedtereion-aachen.de/regenerativ hinterlegt; können auf Nachfrage auch zugeschickt werden.</p>		
<p>6.4 Eingereichte Originalunterlagen werden nach erfolgter Prüfung an den Antragstellenden zurückgegeben.</p>	<p>6.4 Eingereichte Originalunterlagen werden nach erfolgter Prüfung an den Antragstellenden zurückgegeben.</p>	
<p>6.5 Nach dieser Richtlinie eingegangenen Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.</p> <p>Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den Altbau e.V., Aachen-Münchener-Platz 5, 52064 Aachen. Er ist im Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, beim Antragstellenden Nachfragen zu halten, evtl. notwendige Unterlagen nachzufordern.</p>	<p>6.5 Nach dieser Richtlinie eingegangenen Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.</p> <p>Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den Altbau e.V., Aachen-Münchener-Platz 5, 52064 Aachen. Er ist im Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, beim Antragstellenden Nachfragen zu halten, evtl. notwendige Unterlagen nachzufordern.</p>	<p>Förderfähige <u>und</u> vollständige Anträge sollen Vorrang haben gegenüber zeitlich früheren, aber unvollständigen Anträgen.</p>
<p>7. Rückerstattung der Förderung</p> <p>Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst - zurückzuzahlen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder bei Verstößen gegen diese Richtlinie. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird. <p>Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel</p>	<p>7. Rückerstattung der Förderung</p> <p>Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst - zurückzuzahlen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder bei Verstößen gegen diese Richtlinie. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird. <p>Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn Maßnahmen ohne</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von klimafreundlichen Heizungsanlagen sowie Effizienzverbesserungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024	Begründung/Bemerkungen
liegt u.a. auch dann vor, wenn Maßnahmen ohne Berücksichtigung bzw. ohne entsprechenden Abzug der nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendung zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen werden.	Berücksichtigung bzw. ohne entsprechenden Abzug der nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendung zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen werden.	
8. Haftungsausschluss 8.1 Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.	8. Haftungsausschluss 8.1 Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.	
8.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfungen liegt beim Antragsteller. 8.3 Die Verantwortung für die unternehmerischen und steuerlichen als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.	8.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfungen liegt beim Antragstellenden. 8.3 Die Verantwortung für die unternehmerischen und steuerlichen als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.	
9. Inkrafttreten der Richtlinie Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden. Die Richtlinie zur Förderung von Solarkollektoranlagen und von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung sowie Effizienzverbesserungen vom 09.12.2021 wird	10. Inkrafttreten der Richtlinie Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, längstens bis zum 10.12.2024 . Die Richtlinie zur Förderung von Solarkollektoranlagen und von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung sowie Effizienzverbesserungen vom 08.12.2022 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.	Das Inkrafttreten zum 01.06.2024 ermöglicht die Digitalisierung des Verfahrens. Durch die Geltungsdauer bis 10.12.2024 wird eine Auszahlung der Fördermittel auch im Falle eines erforderlichen Nachreichens von Unterlagen innerhalb des Haushaltsjahres 2024 gewährleistet.

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von klimafreundlichen Heizungsanlagen sowie Effizienzverbesserungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024	Begründung/Bemerkungen
durch diese Richtlinie ersetzt.		

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024	Begründung/Anmerkungen
<p>1. Ziel der Förderung</p> <p>Ziel der Förderung ist es, die Installation von Photovoltaikanlagen (im Nachfolgenden PV-Anlagen genannt) in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO₂-Reduzierung zu leisten.</p> <p>1.1 Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.</p> <p>1.2 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>1. Ziel der Förderung</p> <p>Ziel der Förderung ist es, die Installation von Photovoltaikanlagen (im Nachfolgenden PV-Anlagen genannt) und Batteriespeichern in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur CO₂-Reduzierung zu leisten.</p> <p>1.1 Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.</p> <p>1.2 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	
<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 PV-Anlagen Gefördert wird die fachgerechte, erstmalige Installation von PV-Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ an Wohn- und Gewerbebauten, ➤ Vereinsgebäuden <p>mit einer Modul-Leistung von</p>	<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 PV-Anlagen Gefördert wird die fachgerechte, erstmalige Installation einer PV-Anlage</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ an Wohn- und Gewerbebauten, ➤ Vereinsgebäuden <p>mit einer Modul-Leistung von</p>	<p>Im Sinne einer Fokussierung</p>

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024	Begründung/Anmerkungen
<p>➤ mindestens 1 Kilowattpeak (kWp).</p> <p>Bei gewerblich genutzten Gebäuden (Förderobjekt) muss die Nutzung zu Wohnzwecken (in qm) überwiegen.</p>	<p>➤ mindestens 4 Kilowattpeak (kWp).</p> <p>Bei gewerblich genutzten Gebäuden (Förderobjekt) muss die Nutzung zu Wohnzwecken (in qm) überwiegen.</p>	<p>auf Batteriespeicher Erhöhung der erforderlichen Modul-Leistung von bisher 1 kWp auf mindestens 4 kWp</p>
<p>2.1.1 Es werden nur PV-Module gefördert, deren Einhaltung der Mindestanforderungen nach ICE 61215/EN 61215 bzw. UEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN61730 von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung bestätigt werden.</p>	<p>2.1.1 Es werden nur PV-Module gefördert, deren Einhaltung der Mindestanforderungen nach ICE 61215/EN 61215 bzw. UEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN61730 von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung bestätigt werden.</p>	
<p>2.1.2 Steckerfertige Erzeugungsanlagen/PV-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug&Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar) sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig.</p>	<p>2.1.2 Steckerfertige Erzeugungsanlagen/PV-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug&Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar) sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig.</p>	
<p>2.1.3 Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste PV-Anlagen sind nicht förderfähig.</p>	<p>2.1.3 Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste PV-Anlagen sind nicht förderfähig.</p>	
<p>2.2 Batteriespeichersysteme Gefördert wird die fachgerechte Installation von neuen stationären Batteriespeichersystemen ab 5 kWh (Kilowattstunde) in Verbindung mit einer vorhandenen oder neuen PV-Anlage. Die Förderung eines Batteriespeichersystems setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:</p> <p>a. Speichertechnik auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien b. Batteriewechselrichter bei elektrischer Einbindung des Speichersystems nach dem Wechselrichter der</p>	<p>2.2 Batteriespeichersysteme Gefördert wird die fachgerechte Installation von neuen stationären Batteriespeichersystemen ab 5 kWh (Kilowattstunde) in Verbindung mit einer vorhandenen oder neuen PV-Anlage. Die Förderung eines Batteriespeichersystems setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:</p> <p>a. Speichertechnik auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien b. Batteriewechselrichter bei elektrischer Einbindung des Speichersystems nach dem</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024	Begründung/Anmerkungen
<p>Solaranlage (Kopplung).</p> <p>Pro PV-Anlage ist nur ein Batteriespeicher förderfähig.</p> <p>Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Batteriespeichersysteme sind nicht förderfähig.</p>	<p>Wechselrichter der Solaranlage (Kopplung).</p> <p>Pro PV-Anlage ist nur ein Batteriespeicher förderfähig.</p> <p>Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Batteriespeichersysteme sind nicht förderfähig.</p>	
<p>2.3 Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung sind auf Rechnungsnachweis zu 100 % förderfähig.</p>	<p>2.3 Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung sind auf Rechnungsnachweis zu 100 % förderfähig.</p>	
<p>2.4.1 Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten/ Antragstellenden nach Ziffer 3. stehen.</p> <p>Anlagen auf gemieteten oder gepachteten Flächen sind von einer Förderung ausgeschlossen.</p> <p>PV-Anlagen ohne Rückeinspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz sind ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen.</p>	<p>2.4.1 Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten/ Antragstellenden nach Ziffer 3. stehen.</p> <p>Anlagen auf gemieteten oder gepachteten Flächen sind von einer Förderung ausgeschlossen.</p> <p>PV-Anlagen ohne Rückeinspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz sind ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen.</p>	
<p>2.4.2 Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die nicht von einer Fachunternehmung geplant und durchgeführt wurden, b. die Erweiterung, die Aufrüstung oder der Ersatz bestehender oder alter Anlagen, c. Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, d. an eingetragenen Baudenkmalern und Gebäuden 	<p>2.4.2 Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die nicht von einer Fachunternehmung geplant und durchgeführt wurden, b. die Erweiterung, die Aufrüstung oder der Ersatz bestehender oder alter Anlagen, c. Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, d. an eingetragenen Baudenkmalern und Gebäuden im Geltungsbereich einer Denkmalsbereichssatzung, 	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024	Begründung/Anmerkungen
<p>im Geltungsbereich einer Denkmalsbereichssatzung, sofern keine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde dazu vorliegt,</p> <p>e. an baurechtlich ungenehmigten Anlagen, f. die ohne Berücksichtigung bzw. ohne Abzug einer gewährten Zuwendung nach dieser Richtlinie zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.</p>	<p>sofern keine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde dazu vorliegt,</p> <p>e. an baurechtlich ungenehmigten Anlagen, f. die ohne Berücksichtigung bzw. ohne Abzug einer gewährten Zuwendung nach dieser Richtlinie zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.</p>	
<p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p>3.1 Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ natürliche Personen, ➤ Personengesellschaften und ➤ juristische Personen des privaten Rechts, <p>die Eigentümer von</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern (mit oder ohne Gewerbeeinheiten) oder ➤ von Vereinsgebäuden sind, <p>die mit den fördergegenständlichen Anlagen nach Ziffer 2. versehen wurden.</p> <p>Bei gewerblich genutzten Gebäuden (Förderobjekt) muss die PV-Anlage an den Stromzähler für die Wohnnutzung angeschlossen sein.</p>	<p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p>3.1 Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ natürliche Personen, ➤ Personengesellschaften und ➤ juristische Personen des privaten Rechts, <p>die Eigentümer von</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern (mit oder ohne Gewerbeeinheiten) oder ➤ von Vereinsgebäuden sind, <p>die mit den fördergegenständlichen Anlagen nach Ziffer 2. versehen wurden.</p> <p>Bei gewerblich genutzten Gebäuden (Förderobjekt) muss die PV-Anlage an den Stromzähler für die Wohnnutzung angeschlossen sein.</p>	
<p>3.2 Für die maßgeblichen Gebäude muss der Bauantrag vor dem 01.01.2015 gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein.</p>	<p>3.2 Für die maßgeblichen Gebäude muss der Bauantrag vor dem 01.01.2015 gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein.</p>	

<p>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</p>	<p>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024</p>	<p>Begründung/Anmerkungen</p>
<p>3.3 Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.</p>	<p>3.3 Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.</p>	
<p>4. Zuwendungsvoraussetzung</p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass</p> <p>4.1 die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind, 4.2 die Maßnahme fertig gestellt und schlussabgerechnet ist, 4.3 die Originalrechnungen vorgelegt werden, 4.4 die Antragstellung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt (dazu gilt ausschließlich das Datum der Inbetriebnahme laut VDE Protokoll), 4.5 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen und 4.6 die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch Fachunternehmer formgebunden bestätigt wird. 4.7 Die Anlage(n) müssen 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden. Im Falle eines Verkaufs des Objekts verpflichten sich die Fördernehmer, die verbleibende Restlaufzeit auf den Käufer zu übertragen; die restliche Betriebspflicht geht auf den neuen Eigentümer über.</p>	<p>4. Zuwendungsvoraussetzung</p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass</p> <p>4.1 die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind, 4.2 die Maßnahme fertig gestellt und schlussabgerechnet ist, 4.3 die Rechnungen vorgelegt werden, 4.4 die Anlage ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurde, dazu gilt ausschließlich das Datum der Inbetriebnahme laut VDE Protokoll, 4.5 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen, 4.6 die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch Fachunternehmer formgebunden bestätigt wird, 4.7 die Anlage(n) 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden. Im Falle eines Verkaufs des Objekts verpflichten sich die Fördernehmer, die verbleibende Restlaufzeit auf den Käufer zu übertragen; die restliche Betriebspflicht geht auf den neuen Eigentümer über. 4.8 für dieselbe Maßnahme keine Fördermittel von anderen Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen in Anspruch genommen wurden, 4.9 keine gesetzliche Verpflichtung für die Maßnahme besteht.</p>	<p>Die Vorlage der Originalrechnungen entfällt aus Vereinfachungsgründen</p> <p>In die Förderung einbezogen werden alle ab 01.01.2023 in Betrieb genommenen Anlagen</p> <p>Ausschluss Doppelförderung</p>

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024	Begründung/Anmerkungen
<p>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</p> <p>5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p> <p>5.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.</p> <p>5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen.</p>	<p>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</p> <p>5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p> <p>5.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.</p> <p>5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.</p>	<p>Ausschluss Doppelförderung</p>
<p>5.4 Die Förderung für PV-Anlagen beträgt:</p> <p>5.4.1 für Anlagen ab 1 kWp pro kWp pauschal 100 EUR, max. jedoch 1.000 EUR</p> <p>Als Grundlage für die Berechnung des Förderbetrages bzw. dessen Berechnung gilt ausschließlich die Gesamtleistung der installierten Module (ohne Berücksichtigung von Wirkungsverlusten o.ä.) bzw. die in der Schlussrechnung angegebene Anzahl und Leistung der Module.</p>	<p>5.4 Die Förderung für PV-Anlagen beträgt:</p> <p>5.4.1 für Anlagen ab 4 kWp pro kWp pauschal 100 EUR, max. jedoch 1.000 EUR</p> <p>Als Grundlage für die Berechnung des Förderbetrages bzw. dessen Berechnung gilt ausschließlich die Gesamtleistung der installierten Module (ohne Berücksichtigung von Wirkungsverlusten o.ä.) bzw. die in der Schlussrechnung angegebene Anzahl und Leistung der Module.</p>	<p>Im Sinne einer Fokussierung auf Batteriespeicher Erhöhung der erforderlichen Modul-Leistung von bisher 1 kWp auf mindestens 4 kWp</p>
<p>5.4.2 Die Förderung für einen neuen Batteriespeicher</p>	<p>5.4.2 Die Förderung für einen neuen Batteriespeicher ab</p>	<p>Erweiterung des Kreises der</p>

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024	Begründung/Anmerkungen
ab 5 kWh <p style="text-align: right;">pauschal 1.000 EUR</p>	4 kWh <p style="text-align: right;">pauschal 1.000 EUR</p>	antragsberechtigten Anlagen durch Herabsenkung der kWh-Grenze
5.4.3 Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung <p style="text-align: right;">auf Rechnungsnachweis zu 100 %</p>	5.4.3 Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung <p style="text-align: right;">auf Rechnungsnachweis zu 100 %</p>	
6. Verfahren 6.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist zu stellen: ➤ elektronisch unter www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik oder ➤ schriftlich an die StädteRegion Aachen, A 63 - Amt für Bauaufsicht u. Wohnraumförderung, Zollernstraße 10, 52070 Aachen.	6. Verfahren 6.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist zu stellen: ➤ grundsätzlich elektronisch unter www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik oder in begründeten Fällen schriftlich an ➤ StädteRegion Aachen, S 60 - Zentrales Fördermittelmanagement, Zollernstraße 20, 52070 Aachen.	Grundsätzlich digitale Antragstellung
6.2 Dem Antrag sind beizufügen: 1. die Schlussrechnung(en), aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen, 2. die formgebundene Bestätigung der ausführenden Fachunternehmung über die ordnungsgemäße Installation und sichere Inbetriebnahme der Anlagen gemäß gültiger Normen und Regelwerke, 3. das Inbetriebsetzungsprotokoll nach VDE-Standard der Fachunternehmung zur Übergabe an den Anlagen- und Netzbetreiber, 4. einen Nachweis über das Baujahr des Gebäudes	6.2 Dem Antrag sind elektronisch beizufügen: 1. die Schlussrechnung(en), aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen, 2. die formgebundene Bestätigung der ausführenden Fachunternehmung über die ordnungsgemäße Installation und sichere Inbetriebnahme der Anlagen gemäß gültiger Normen und Regelwerke, 3. das Inbetriebsetzungsprotokoll nach VDE-Standard der Fachunternehmung zur Übergabe an den Anlagen- und Netzbetreiber, 4. einen Nachweis über das Baujahr des Gebäudes	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024	Begründung/Anmerkungen
(siehe Ziffer 3.2), 5. bei gewerblich genutzten Gebäuden eine Rechnung des Energieversorgers und ein Foto des Zählerschranks aus dem die Zählernummern ersichtlich sind (siehe Ziffer 3.1).	(siehe Ziffer 3.2), 5. bei gewerblich genutzten Gebäuden eine Rechnung des Energieversorgers und ein Foto des Zählerschranks aus dem die Zählernummern ersichtlich sind (siehe Ziffer 3.1).	
<p>6.2.1 Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original, Fotos der installierten Anlagen bleibt vorbehalten. Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokollen Nachfrage beim zuständigen Finanzamt und/oder dem Marktstammregister MaStR gehalten werden kann.</p> <p>Ist ein Antrag unvollständig wird dem Antragstellenden Gelegenheit gegeben, seinen Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>6.2.1 Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original, Fotos der installierten Anlagen bleibt vorbehalten. Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokollen Nachfrage beim zuständigen Finanzamt und/oder dem Marktstammregister MaStR gehalten werden kann.</p> <p>Ist ein Antrag unvollständig wird dem Antragstellenden Gelegenheit gegeben, seinen Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.</p>	
<p>6.3 Die formgebundenen Formulare (Antrag und Bestätigung der Fachunternehmung) sind im Internet unter www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik hinterlegt und können auf Nachfrage zugeschickt werden.</p> <p>Originalunterlagen werden nach erfolgter Prüfung an den Antragsteller zurückgegeben.</p>	<p>6.3 Die formgebundenen Formulare (Antrag und Bestätigung der Fachunternehmung) sind im Internet unter www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik hinterlegt und können auf Nachfrage zugeschickt werden.</p> <p>Originalunterlagen werden nach erfolgter Prüfung an den Antragsteller zurückgegeben.</p>	
<p>Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs</p>	<p>Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs</p>	<p>Förderfähige <u>und</u> vollständige Anträge sollen Vorrang haben</p>

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024	Begründung/Anmerkungen
berücksichtigt. Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den altbau e.V., Aachen-Münchener-Platz 5, 52064 Aachen. Er ist im Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, beim Antragstellenden Nachfragen zu halten, evtl. notwendige Unterlagen nachzufordern.	berücksichtigt. Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen. Die Prüfung des Antrages erfolgt durch Altbau plus e.V., Aachen-Münchener-Platz 5, 52064 Aachen. Er ist im Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, beim Antragstellenden Nachfragen zu halten, evtl. notwendige Unterlagen nachzufordern.	gegenüber zeitlich früheren, aber unvollständigen Anträgen.
7. Rückerstattung der Förderung Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst - zurückzuzahlen, wenn a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie. d. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.	7. Rückerstattung der Förderung Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst - zurückzuzahlen, wenn a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie. d. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.	
7.1 Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn der Einbau einer Photovoltaikanlage (mit oder ohne Batteriespeicher) nach dieser Richtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.	7.1 Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn der Einbau einer Photovoltaikanlage (mit oder ohne Batteriespeicher) nach dieser Richtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.	
7.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr	7.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024	Begründung/Anmerkungen
wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.	keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.	
7.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Aufstellflächen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt beim Antragstellenden.	7.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Aufstellflächen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt beim Antragstellenden.	
7.4 Die Verantwortung für die unternehmerischen und steuerlichen als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.	7.4 Die Verantwortung für die unternehmerischen und steuerlichen als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.	
8. Inkrafttreten der Richtlinie Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderungen der Inhalte beschlossen werden. Die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen vom 09.12.2021 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.	8. Inkrafttreten der Richtlinie Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, längstens bis zum 10.12.2024 . Die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen vom 08.12.2022 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.	Das Inkrafttreten zum 01.06.2024 ermöglicht die Digitalisierung des Verfahrens. Durch die Geltungsdauer bis 10.12.2024 wird eine Auszahlung der Fördermittel auch im Falle eines erforderlichen Nachreichens von Unterlagen innerhalb des Haushaltsjahres 2024 gewährleistet.

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 30.03.2023	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
<p>1. Ziel der Förderung</p> <p>Ziel der Förderung ist es, die Installation von mobilen Photovoltaikanlagen (im Nachfolgenden „Steckersolar“ genannt) in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO₂-Reduzierung zu leisten.</p> <p>1.1 Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen verwendet werden.</p> <p>1.2 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>1. Ziel der Förderung</p> <p>Ziel der Förderung ist es, die Installation von mobilen Photovoltaikanlagen (im Nachfolgenden „Steckersolar“ genannt) in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur CO₂-Reduzierung zu leisten.</p> <p>1.1 Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen verwendet werden.</p> <p>1.2 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	
<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Gefördert wird</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ der erstmalige Erwerb und die fachgerechte Installation (nach den jeweils gültigen Regeln der Technik) ➤ von steckerfertigen Erzeugungsanlagen/ Photovoltaik-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug&Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon- 	<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Gefördert wird</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ der erstmalige Erwerb und die fachgerechte Installation (nach den jeweils gültigen Regeln der Technik) ➤ einer steckerfertigen Erzeugungsanlage/ Photovoltaik-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug&Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon- 	<p>Redaktionelle Klarstellung</p>

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 30.03.2023	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
PV-Anlagen, Steckersolar) ➤ mit einer Leistung bis zur jeweiliges gültigen Bagatellgrenze nach gemäß EU (VO) 2016/631 ➤ an Wohngebäuden.	PV-Anlagen, Steckersolar) ➤ mit einer Gesamt-Solarmodul-Leistung-bis zu einer per Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Grenze unter Beachtung der jeweils gültigen Bagatellgrenze gemäß EU (VO) 2016/631 (derzeit: Wechselrichter max. 800 Watt) ➤ an Wohngebäuden oder an einer sonstigen dem Wohngebäude zweckgebundenen Anlage auf einem Wohngrundstück.	Das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Solarpaket I soll hier eine Grenze setzen Inkludiert eine Installation auch auf Garagen, Pergolas etc.
2.2 Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 612 sowie IEC 61730 bestätigt sind. Sollten sich hierzu andere Normen ergeben oder ändern, so gelten diese entsprechend.	2.2 Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 612 sowie IEC 61730 bestätigt sind. Sollten sich hierzu andere Normen ergeben oder ändern, so gelten diese entsprechend.	
2.3 Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Anlagen sind nicht förderfähig. Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten/Antragstellenden stehen.	2.3 Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Anlagen sind nicht förderfähig. Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten/Antragstellenden stehen.	
2.4 Die gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Anmeldung und Inbetriebnahme einer Anlage sind einzuhalten.	2.4 Die gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Anmeldung und Inbetriebnahme einer Anlage sind einzuhalten.	
2.5 Das Einverständnis der Hauseigentümer*in bzw. der Hausgemeinschaft zur Installation der Anlagen wurde erteilt.	2.5 Das Einverständnis der Hauseigentümer*in bzw. der Hausgemeinschaft zur Installation der Anlagen wurde erteilt.	
2.6 Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen: a) Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, b) Anlagen, die den Festsetzungen einer Gestaltungssatzung nach öffentlichen Baurecht NRW	2.6 Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen: a) Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, b) Anlagen, die zusammen mit weiteren Anlagen installiert werden oder eine bereits bestehende	Nach den Erfahrungen aus 2023 werden mehrere Anlagen montiert oder eine bestehende Anlage wird erweitert und nur für eine

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 30.03.2023	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
<p>widersprechen, c) Anlagen, die nicht den Vorgaben des Denkmalschutzes entsprechen.</p>	<p>Anlage erweitern/ergänzen, c) Anlagen, die den Festsetzungen einer Gestaltungssatzung nach öffentlichen Baurecht NRW widersprechen, d) Anlagen, die nicht den Vorgaben des Denkmalschutzes entsprechen.</p>	<p>Anlage wird (kann) eine Zuwendung beantragt (werden); inwiefern dazu die technischen Sicherheitsanforderungen beachtet wurden, kann nicht überprüft werden und sollte insofern auch nicht gefördert werden.</p>
<p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ natürliche Personen, die Eigentümer*in oder Mieter*in sind und <ul style="list-style-type: none"> ➤ ihre Miet- oder Eigentumswohnung oder ➤ ihr Wohnhaus (mit oder ohne Gewerbeeinheiten), <p>mit einer fördergegenständlichen Anlage nach Ziffer 2. versehen haben.</p>	<p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ natürliche Personen, die Eigentümer*in oder Mieter*in sind und <ul style="list-style-type: none"> ➤ ihre Miet- oder Eigentumswohnung oder ➤ ihr Wohnhaus (mit oder ohne Gewerbeeinheiten), <p>mit einer fördergegenständlichen Anlage nach Ziffer 2. versehen haben.</p>	
<p>4. Zuwendungsvoraussetzung</p> <p>4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass 4.2 die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind, 4.3 die Anlage ordnungsgemäß installiert und schlussabgerechnet ist, 4.4 die Schlussrechnung(en) darüber vorgelegt werden, 4.5 die Antragstellung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt (dazu gilt ausschließlich das Datum der Anmeldung/ Inbetriebnahme beim Marktstammregister der</p>	<p>4. Zuwendungsvoraussetzung</p> <p>4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass 4.2 die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind, 4.3 die Anlage ordnungsgemäß installiert und bezahlt ist, 4.4 dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Kaufbelege darüber vorgelegt werden, 4.5 die Anlage ab dem 01.01.2023 gekauft und in Betrieb genommen wurde, dazu gilt ausschließlich das Datum der Anmeldung/ Inbetriebnahme beim</p>	<p>Aus der Förderpraxis wurden Rechnungen von Privatverkäufern eingereicht</p> <p>In die Förderung einbezogen werden analog zu den anderen</p>

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 30.03.2023	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
Bundesnetzagentur) 4.6 und Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen.	Marktstammregister der Bundesnetzagentur) 4.6 und Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen.	Programmen alle ab 01.01.2023 in Betrieb genommenen Anlagen
4.7 Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.	4.7 Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.	
<p>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</p> <p>5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p> <p>5.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.</p> <p>5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen.</p>	<p>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</p> <p>5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p> <p>5.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.</p> <p>5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.</p>	Ausschluss Doppelförderung
5.4 Die Förderung für eine förderfähige Anlage mit einer Leistung bis zur jeweiligen gültigen Bagatellgrenze nach gemäß EU (VO) 2016/631 beträgt	5.4 Die Förderung für eine förderfähige Anlage gem. Ziffer 2 dieser Richtlinie beträgt pauschal 100 EUR	Herabsetzung des Fördersatzes analog zum gesunkenen Marktpreis zugunsten PV/Speicher

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 30.03.2023	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
<p style="text-align: right;">pauschal 200 EUR</p> <p>5.5 Es wird maximal nur eine Anlage eines Antragstellenden pro Wohneinheit gefördert.</p>	<p>5.5 Es wird maximal nur eine Anlage eines Antragstellenden pro Wohneinheit gefördert.</p>	<p>Redaktionelle Änderung nach den Erfahrungen aus 2023</p>
<p>6. Verfahren</p> <p>6.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist ausschließlich elektronisch unter www.staedtereion-aachen.de/steckerphotovoltaik zu stellen.</p>	<p>6. Verfahren</p> <p>6.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist ausschließlich elektronisch unter www.staedtereion-aachen.de/steckerphotovoltaik zu stellen.</p>	
<p>6.2 Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Kopie des Personalausweises, 2. die Schlussrechnung(en), aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen, 3. einen Zahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug oder Quittung), 4. eine Kopie der Registrier-/Anmeldebestätigung der „steckerfähigen Erzeugungsanlage“ beim Marktstamm-register der Bundesnetzagentur, 5. ein Foto der installierten Anlage. 	<p>6.2 Dem Antrag sind elektronisch beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Scan des Personalausweises (Vor- und Rückseite), 2. die Kaufbelege, aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen, 3. einen Zahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug oder Quittung), 4. ein Scan der Registrier-/Anmeldebestätigung der „steckerfähigen Erzeugungsanlage“ beim Marktstammregister der Bundesnetzagentur (2 Seiten), 5. ein Foto der installierten Anlage. 	<p>Redaktionelle/klarstellen de Ergänzungen</p>
<p>6.3 Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original bleibt vorbehalten.</p> <p>Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokollen Nachfrage beim Netzbetreiber, beim zuständigen Finanzamt</p>	<p>6.3 Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original bleibt vorbehalten.</p> <p>Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokollen Nachfrage beim Netzbetreiber, beim zuständigen Finanzamt</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 30.03.2023	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
und/oder dem Marktstammregister MaStR gehalten werden kann.	und/oder dem Marktstammregister MaStR gehalten werden kann.	
Die Städteregion behält sich weiterhin vor, dass Mitarbeitende nach vorheriger Ankündigung Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.	Die Städteregion behält sich weiterhin vor, dass Mitarbeitende nach vorheriger Ankündigung Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.	
6.4 Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.	6.4 Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.	
6.5 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.	6.5 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.	
7. Rückerstattung der Förderung Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn <ul style="list-style-type: none"> a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie. 	7. Rückerstattung der Förderung Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn <ul style="list-style-type: none"> a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie. 	
8. Haftungsausschluss	8. Haftungsausschluss	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 30.03.2023	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
8.1 Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.	8.1 Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.	
8.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und/oder Genehmigung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach öffentlich-rechtlichen und/oder ➤ privatrechtlichen Vorschriften und Vereinbarungen; ➤ mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. <p>Der Antragstellende ist hier alleinverantwortlich.</p>	8.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und/oder Genehmigung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach öffentlich-rechtlichen und/oder ➤ privatrechtlichen Vorschriften und Vereinbarungen; ➤ mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. <p>Der Antragstellende ist hier alleinverantwortlich.</p>	
8.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Ausstellflächen, Balkonanlagen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt beim Antragstellenden.	8.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Ausstellflächen, Balkonanlagen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt beim Antragstellenden.	
8.4 Die Verantwortung für evtl. unternehmerische und steuerliche als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.	8.4 Die Verantwortung für evtl. unternehmerische und steuerliche als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.	
<p>9. Inkrafttreten der Richtlinie</p> <p>Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.</p> <p>Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderungen der Inhalte beschlossen werden.</p>	<p>9. Inkrafttreten der Richtlinie</p> <p>Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt online gem. Ziffer 6.1 dieser Richtlinie beantragt werden.</p> <p>Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, längstens bis zum 30.09.2024.</p>	<p>Das Inkrafttreten zum 01.04.2024 berücksichtigt die Genehmigung des Haushalts. Durch die Geltungsdauer bis 30.09.2024 wird eine Verschiebung von Restmitteln zum Programm PV und</p>

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 30.03.2023	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
	Die Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 30.03.2023 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.	Batteriespeicher ermöglicht.

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
<p>1. Ziel der Förderung</p> <p>Die StädteRegion Aachen unterstützt die Bemühungen ihrer Bürger*innen, wohnungsnahе Haus- und Dachflächen zu begrünen und damit aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mit der Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen soll insbesondere in dicht besiedelten Gebieten ein Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet werden. ➤ Sommerliche Hitzebelastungen sollen verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden. ➤ Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern soll ein Beitrag zur Entlastung der Kanalisationen geleistet werden. ➤ Mit der Schaffung „grüner Oasen“ und der Erschließung neuer Freiräume sollen Wohnumfelder attraktiver werden und somit die Lebensqualität der Bewohner*innen gefördert werden. ➤ Die Begrünungsmaßnahmen sollen auch zur Verbesserung der Stadtbilder und zur Steigerung der Artenvielfalt beitragen. <p>Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.</p>	<p>1. Ziel der Förderung</p> <p>Die StädteRegion Aachen unterstützt ihre Bürger*innen, wohnungsnahе Haus- und Dachflächen zu begrünen und damit aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mit der Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen soll insbesondere in dicht besiedelten Gebieten ein Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet werden. ➤ Sommerliche Hitzebelastungen sollen verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden. ➤ Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern soll ein Beitrag zur Entlastung der Kanalisationen geleistet werden. ➤ Mit der Schaffung „grüner Oasen“ und der Erschließung neuer Freiräume sollen Wohnumfelder attraktiver werden und somit die Lebensqualität der Bewohner*innen gefördert werden. ➤ Die Begrünungsmaßnahmen sollen auch zur Verbesserung der Stadtbilder und zur Steigerung der Artenvielfalt beitragen. <p>Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.</p>	
<p>1.1 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine</p>	<p>1.1 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
<p>Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	
<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Gefördert wird die fachgerechte Anlage von extensiven Dach- und Fassadenbegrünungen im Wohn- und Gewerbebau, Vereinsgebäuden sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei (mindestens im Bau befindlichen) Neubauten als auch ➤ bei Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver Begrünung und Fassaden. <p>Bei Grundstücken mit gewerblicher Nutzung muss die Nutzung zu Wohnzwecken (in qm) überwiegen.</p> <p>2.2 Förderfähig sind bei Dachbegrünungen alle angemessenen Kosten für Flachdächer und weitere geneigte Dächer</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, b. wobei eine Substratschicht von mindestens 8 cm Aufbaudicke gewährleistet sein muss. 	<p>➤ Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Gefördert wird die fachgerechte Anlage von extensiven Dach- und Fassadenbegrünungen im Wohn- und Gewerbebau, Vereinsgebäuden sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei (mindestens im Bau befindlichen) Neubauten als auch ➤ bei Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver Begrünung und Fassaden. <p>Bei Grundstücken mit gewerblicher Nutzung muss die Nutzung zu Wohnzwecken (in qm) überwiegen.</p> <p>2.2 Förderfähig sind bei Dachbegrünungen alle angemessenen Kosten für Flachdächer und weitere geneigte Dächer, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Aufbau der Vegetationsschicht wie Wurzelschutzbahn, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, b) wobei eine Substratschicht von mindestens 10 cm Aufbaudicke gewährleistet sein muss. 	<p>Nach den bisherigen Fördererfahrungen bedarf es hier einer Klarstellung.</p> <p>Anpassung an Stadt Aachen</p>
<p>2.3 Förderfähig sind bei Fassadenbegrünungen alle angemessenen Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen, aber nicht eine Fassadensanierung, 	<p>2.3 Förderfähig sind bei Fassadenbegrünungen alle angemessenen Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen, aber nicht eine Fassadensanierung, 	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
<p>b. die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch, c. Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme, Pergolen, d. Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Für Fassadenbegrünungen werden nur Pflanzen gefördert, die nur mit einer Rankhilfe gedeihen.</p> <p>2.4 Eine geförderte Anlage muss mindestens für 10 Jahre instand gehalten werden.</p>	<p>b. die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch, c. Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme, Pergolen, d. Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Für Fassadenbegrünungen werden nur Pflanzen gefördert, die nur mit einer Rankhilfe gedeihen.</p> <p>2.4 Eine geförderte Anlage muss mindestens für 10 Jahre instand gehalten werden.</p>	
<p>2.5 Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:</p> <p>a. mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten),</p> <p>b. die nicht von einem Fachunternehmer geplant und durchgeführt wurden/werden sollen,</p> <p>c. bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.</p> <p>d. Begrünungsmaßnahmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ in Bebauungsplänen festgesetzt sind oder ➤ als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher oder ➤ anderer satzungsrechtlicher Vorgaben gefordert sind oder ➤ sich als Ausgleichsverpflichtung aus Baumschutzsatzungen ergeben. <p>e. Begrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen/-flächen,</p> <p>f. die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind,</p>	<p>2.5 Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:</p> <p>a. mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten),</p> <p>b. die nicht von einem Fachunternehmer geplant und durchgeführt wurden/werden sollen,</p> <p>c. bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.</p> <p>d. Begrünungsmaßnahmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ in Bebauungsplänen festgesetzt sind oder ➤ als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher oder ➤ anderer satzungsrechtlicher Vorgaben gefordert sind oder ➤ sich als Ausgleichsverpflichtung aus Baumschutzsatzungen ergeben. <p>e. Begrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen/-flächen,</p> <p>f. die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind,</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
<p>g. Kiesflächen, Schotterflächen, Kiesschüttungen, Schotterschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),</p> <p>h. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern diese Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist),</p> <p>i. die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,</p> <p>j. Maßnahmen, die mit invasiver Pflanzenarten gemäß EU-Verordnung Nr. 1143/2014, ergänzt 2017 und 2019 geplant sind/ausgeführt werden.</p>	<p>g. Kiesflächen, Schotterflächen, Kiesschüttungen, Schotterschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),</p> <p>h. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern diese Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist),</p> <p>i. die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,</p> <p>j. Maßnahmen, die mit invasiver Pflanzenarten gemäß EU-Verordnung Nr. 1143/2014, ergänzt 2017 und 2019 geplant sind/ausgeführt werden.</p>	
<p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p>3.1 Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ natürliche Personen, ➤ Personengesellschaften und ➤ juristische Personen des privaten Rechts, <p>die Eigentümer oder Pächter von</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern (mit oder ohne Gewerbeeinheiten) oder ➤ von Vereinsgebäuden <p>sind.</p> <p>Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.</p>	<p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p>3.1 Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ natürliche Personen, ➤ Personengesellschaften und ➤ juristische Personen des privaten Rechts, <p>die Eigentümer oder Pächter von</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern (mit oder ohne Gewerbeeinheiten) oder ➤ von Vereinsgebäuden <p>sind.</p> <p>Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.</p>	
<p>4. Art, Umfang und Höhe der Förderung</p> <p>4.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung</p>	<p>4. Art, Umfang und Höhe der Förderung</p> <p>4.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
<p>durch nichtrückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p> <p>4.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.</p> <p>4.3 Der Zuschuss beträgt 25% der als förderungsfähig anerkannten Kosten der Anlage, jedoch pro Dach-/Fassadenfläche höchstens jeweils 1.700,00 Euro.</p> <p>4.4 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes NRW oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/Darlehensprogrammen zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen.</p>	<p>durch nichtrückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p> <p>4.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.</p> <p>4.3 Die Förderung beträgt 50% der förderfähigen Kosten (incl. MwSt.). Die Höchstgrenze, die den maximalen Zuschuss pro Quadratmeter und in Summe beschreibt, beträgt bei einem extensiv begrünten Dach 30,- EUR/m² und insgesamt nicht mehr als 2.000 EUR pro Gründach und bei einer Fassadenbegrünung max. 3.000 EUR pro Gebäude.</p> <p>4.4 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes NRW oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/Darlehensprogrammen zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.</p>	<p>Angleichung an die Fördermodalitäten der Stadt Aachen, allerdings mit einem Höchstbetrag von 2.000 EUR je Gründach (Stadt: 8.000 EUR) und 3.000 EUR je Fassadenbegrünung (Stadt: 5.000 EUR) aufgrund der geringeren Fördersumme in diesem Programm.</p> <p>Ausschluss Doppelförderung</p>
<p>5. Verfahren</p> <p>5.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ elektronisch unter www.staedteregion-aachen.de/begruenung oder ➤ schriftlich an die StädteRegion Aachen, A 63 – Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. 	<p>5. Verfahren</p> <p>5.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ grundsätzlich elektronisch unter www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik oder in begründeten Fällen schriftlich an ➤ StädteRegion Aachen, S 60 – Zentrales Fördermittelmanagement, Zollernstraße 20, 52070 Aachen. 	<p>Grundsätzlich digitale Antragstellung</p>
<p>5.2 Dem Antrag sind beizufügen:</p>	<p>5.2 Dem Antrag sind elektronisch beizufügen:</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
1. ein Lageplan, 2. ein Foto des Förderobjekts und 3. eine hinreichend aussagekräftige, bemaßte Skizze, aus der die Fläche für die Begrünung zweifelsfrei entnommen werden kann, 4. zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten <ol style="list-style-type: none"> a. ein verbindlicher und detaillierter Kostenvoranschlag eines Fachunternehmers, b. in dem auch in geeigneter Weise dargestellt und beschrieben ist, wie im Falle einer Dachbegrünung der Schichtaufbau erfolgen soll. 	1. ein Lageplan, 2. ein Foto des Förderobjekts und 3. eine hinreichend aussagekräftige, bemaßte Skizze, aus der die Fläche für die Begrünung zweifelsfrei entnommen werden kann, 4. zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten <ol style="list-style-type: none"> a. ein verbindlicher und detaillierter Kostenvoranschlag eines Fachunternehmers, b. in dem auch in geeigneter Weise dargestellt und beschrieben ist, wie im Falle einer Dachbegrünung der Schichtaufbau erfolgen soll. 	
5.3 Sofern der Antragstellende nicht Eigentümer*in oder nicht Alleineigentümer*in des Objektes ist, eine schriftliche Einverständniserklärung aller Eigentümer*innen zur Durchführung der Maßnahme.	5.3 Sofern der Antragstellende nicht Eigentümer*in oder nicht Alleineigentümer*in des Objektes ist, eine schriftliche Einverständniserklärung aller Eigentümer*innen zur Durchführung der Maßnahme.	
5.4 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.	5.4 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.	Förderfähige <u>und</u> vollständige Anträge sollen Vorrang haben gegenüber zeitlich früheren, aber unvollständigen Anträgen.
5.5 Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den Altbau e.V., Aachen-Münchener-Platz 5, 52064 Aachen. Er ist im Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, beim Antragstellenden Nachfragen zu halten, evtl. notwendige Unterlagen nachzufordern.	5.5 Die Prüfung des Antrages erfolgt durch Altbau e.V., Aachen-Münchener-Platz 5, 52064 Aachen. Er ist im Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, beim Antragstellenden Nachfragen zu halten, evtl. notwendige Unterlagen nachzufordern.	
	5.6 Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.	Angleichung an die drei anderen Förderrichtlinien

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
<p>5.7 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.</p>	<p>5.7 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.</p>	
<p>5.8 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Zuschusses ist auf das Kalenderjahr, in dem die Bewilligung ausgesprochen wird, begrenzt.</p>	<p>5.8 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Zuschusses ist auf das Kalenderjahr, in dem die Bewilligung ausgesprochen wird, begrenzt.</p>	
<p>5.9 Nach Abschluss der Maßnahme ist der Antrag stellende verpflichtet, einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Die Rechnungen und sonstigen Ausgabebelege sind beizufügen.</p>	<p>5.9 Nach Abschluss der Maßnahme ist der Antrag stellende verpflichtet, einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Die Rechnungen und sonstigen Ausgabebelege sind beizufügen.</p>	
<p>5.10 Spätester Termin zur Vorlage dieser Unterlagen ist jeweils der 31.12. des Bewilligungsjahres.</p>	<p>5.10 Spätester Termin zur Vorlage dieser Unterlagen ist jeweils der 10.12. des Bewilligungsjahres.</p>	
<p>5.11 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und deren Anerkennung sowie ggf. einer Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend der eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsbehörde einer eventuellen Abweichung schriftlich zugestimmt hat.</p>	<p>5.11 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und deren Anerkennung sowie ggf. einer Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend der eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsbehörde einer eventuellen Abweichung schriftlich zugestimmt hat.</p>	
<p>6. Rückerstattung der Förderung</p>	<p>6. Rückerstattung der Förderung</p>	
<p>6.1 Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn</p>	<p>6.1 Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn</p>	
<p>a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder</p>	<p>a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie. d. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.	c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie. d. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.	
6.2 Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn der Einbau einer Dach-/ Fassadenbegrünung nach dieser Richtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird und die gewährte Zuwendung dabei nicht entsprechend in Abzug gebracht wird.	6.2 Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn der Einbau einer Dach-/ Fassadenbegrünung nach dieser Richtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird und die gewährte Zuwendung dabei nicht entsprechend in Abzug gebracht wird.	
7. Haftungsausschluss 7.1 Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.	7. Haftungsausschluss 7.1 Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.	
7.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.	7.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.	
7.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Anlage liegt beim Antragsteller.	7.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Anlage liegt beim Antragsteller.	
8. Inkrafttreten der Richtlinie Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderungen der Inhalte beschlossen werden.	8. Inkrafttreten der Richtlinie Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, längstens bis zum 30.09.2024. Die Richtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 08.12.2022 wird durch diese	Das Inkrafttreten zum 01.04.2024 berücksichtigt die Genehmigung des Haushalts. Durch die Geltungsdauer bis 30.09.2024 wird eine Verschiebung von Restmitteln zum Programm PV und Batteriespeicher ermöglicht.

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 08.12.2022	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024	Begründung/Erläuterung
Die Richtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 09.12.2021 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.	Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.	